

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24, Parteienverkehr Dienstag 8-12 und 16-19 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, 2020

An die
Stadtgemeinde Schrattenthal
zu Händen des Bürgermeisters

2073 Schrattenthal

9-N-892/3

Beilagen
-

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
-

Bearbeiter
Hohl

(0 29 52) 22 64 Durchwahl
78

Datum
1.8.1989

Betrifft

KG Schrattenthal, Parz.Nr.: 1337 "Zanitzer-Stein" und Umgebungsbereich, somit die gesamte Teilfläche 14 der Parzelle 1337 - Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erklärt gemäß § 9 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBL.5500-3, die gesamte Teilfläche 14 der Parzelle Nr. 1337 mit dem darauf befindlichen "Zanitzer-Stein", KG Schrattenthal (Stadtgemeinde Schrattenthal) zum Naturdenkmal.

Als sichernde Maßnahmen werden vorgeschrieben:

- 1.) Kein weiteres Anbohren des Steines und keine Sprengungen der Gesteinsformen,
- 2.) Keine agrarische Nutzung im unmittelbaren Umgebungsbereich bezogen auf die Teilfläche 14 der Parzelle 1337 und keine Aufforstung.

Begründung

Bei dem gegenständlichen Stein auf Parzelle Nr. 1337, Teilfläche 14, handelt es sich um ein Granit-Gneisgebilde von ca. 1,8 m Höhe und einen Durchmesser von ca. 1,5 m, wobei der aufragende Teil durchwegs aus Granit besteht, Gneis allerdings im Bereich der Randzone der Bodenplatte auftritt. Dieser Stein ist Teil eines größeren anstehenden und an die Erdoberfläche reichenden Ausläufers der Böhmisches Masse und nimmt einen Großteil der Teilfläche 14 ein. Besonders gut sichtbar wurde dieser Bodenaufschluß vor allem durch Bodenabtragungsmaßnahmen im gegenständlichen Bereich. Durch eine geringfügige Verlegung und neue Trassenführung der Landesstraße 1060 konnte nun ein größerer Bereich der Teilfläche 14 freigelegt werden und damit eine besonders gute optische Wirkung dieses Steingebildes erzielt werden.

./.

Es wird auch darauf hingewiesen, daß es sich hier um eine besondere Rarität innerhalb des Gemeindegebietes handelt. Gleichzeitig stellt auch der Umgebungsbereich des Felsgebildes auf Grund der kargen Bodenverhältnisse einen vegetationsmäßig äußerst interessanten Standort dar, der insbesondere Trockenheitsanzeiger aufweist. Geographisch gesehen, handelt es sich hier um einen Übergangsbereich zwischen den Granit-Gneisformationen der Böhmisches Masse des Waldviertels und den morphologischen Gegebenheiten im Weinviertel, in denen diese Böhmisches Masse mit wenigen Ausnahmen nur mehr im Untergrund auftritt. Bodenaufschlüsse, wie der gegenständliche "Zanitzerstein" stellen daher nicht nur ein Gestaltungselement des Landschaftsbildes innerhalb einer weiträumigen Agrarflur dar, sondern sind auch im Hinblick auf die oben genannten Ausführungen von wissenschaftlichem Interesse sowohl was die morphologische wie auch die vegetationsmäßige Situation betrifft.

Gemäß § 9 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl. 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt S 120,-- für die Berufung.

Ergeht an

1. den Leiter der NÖ Umweltschutzbehörde, Univ.Prof.Dr.Bernhard
Raschauer, Herrengasse 11, 1014 Wien;

1a) Frau/Herrn Anna u. Franz Schieh, 2073 Pillersdorf 48

Ergeht zur Kenntnis an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien;

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien.

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Wegl)



Bezirkshauptmannschaft
HOLLABRUNN

Rechtskraftklausel

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Hollabrunn, 20.9.1990



für den Bezirkshauptmann

(Hohl)